

Bericht und Antrag

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni 1957
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen
— Drucksache 7/1251 —**

A. Zielsetzung

Beendigung der Tätigkeit und Auflösung der zwischenstaatlichen Schiedsorgane, die nach dem Vermögensvertrag gebildet worden waren und ihre vorgesehene Aufgabe erfüllt haben.

B. Lösung

Abschlußvereinbarung mit der österreichischen Regierung in Form eines Protokolls.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine zusätzlichen Kosten

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schweitzer

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1251 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 69. Sitzung vom 6. Dezember 1973 an den Auswärtigen Ausschuß federführend und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Auswärtige Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 12. Juni 1974 zugestimmt.

Der Vertrag vom 15. Juni 1957 (Vermögensvertrag) sollte die vermögensrechtlichen Probleme regeln, die sich aus der Beschlagnahme des deutschen privaten Vermögens in Österreich infolge alliierter Vereinbarungen und aus der Möglichkeit einer späteren teilweisen Freigabe aufgrund des Österreichischen Staatsvertrages mit den Alliierten vom 15. Mai 1955 ergaben. Ferner wurden in dem Vertrag vom 15. Juni 1957 Vereinbarungen über die Auslegung des im Staatsvertrag enthaltenen österreichischen Verzichts auf Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige aus der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 getroffen.

Für besondere Streitfälle wurden im Vermögensvertrag die „Ständige Kommission“ sowie zwei Schiedsorgane, nämlich der Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht, zur Erledigung solcher Streitigkeiten geschaffen. Da diese Verfahren in der Vergangenheit abgeschlossen werden konnten und nicht zu erwarten steht, daß noch weitere Fälle an die Schiedsorgane herangetragen werden, haben diese ihre Aufgaben praktisch erfüllt. Die Ständige Kommission hat daher ein Protokoll entworfen, das die Beendigung der Tätigkeit der Schiedsorgane rechtlich regelt und damit die Durchführung des Vermögensvertrages abschließt. Dieses Protokoll wurde am 22. Februar 1973 vom österreichischen Außenminister, Dr. Rudolf Kirchschläger, und dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Wien, Dr. Hans Schirmer, unterzeichnet.

Das Abkommen vom 9. Januar 1959 über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und

das Schiedsgericht und die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts werden mit Erledigung der Aufgaben dieser Organe nach Maßgabe der Artikel 2 und 6 des Protokolls hinfällig.

Bezüglich der Akten der Schiedsorgane wurde vereinbart, daß sie zunächst im österreichischen Bundeskanzleramt, später im österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt werden.

Wichtig ist, daß Interessenten vor der endgültigen Auflösung der Schiedsinstanzen noch innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten, die Möglichkeit eingeräumt ist, Streitigkeiten über Recht und Ansprüche nach dem Vermögensvertrag dem Schlichtungsausschuß zu unterbreiten (Artikel 1).

Weiterhin ist von Bedeutung, daß diejenigen, deren Begehren auf Übertragung von Vermögen durch das österreichische Bundesfinanzministerium abgelehnt wurde und die den Schlichtungsausschuß nicht mehr anrufen können, innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten den Streitfall bei einem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde anhängig machen können (Artikel 3).

Weitere Einzelheiten des Verfahrens sind in den Artikeln 2, 4 und 5 geregelt. Es erwies sich darüber hinaus als notwendig, für die Erledigung der beim Schiedsgericht noch anhängigen Verfahren eine Frist festzusetzen. Sie wurde mit zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls für ausreichend erachtet mit der Maßgabe, daß sie durch Vereinbarungen der Regierungen um höchstens sechs Monate verlängert werden kann (Artikel 6).

Artikel 7 legt fest, daß die gemeinsame Geschäftsstelle bis zur Auflösung des Schiedsgerichts die noch anfallenden Arbeiten wie bisher erledigen soll. Artikel 8 enthält die Berlin-Klausel, da der Vermögensvertrag auf Berlin anwendbar war und somit auch das Abschlußprotokoll für Berlin Anwendung finden muß.

Der Auswärtige Ausschuß war der Auffassung, daß in dem Protokoll eine angemessene Lösung der Problematik getroffen wurde. Er hat daher der Vorlage der Bundesregierung zugestimmt.

Bonn, den 12. Juni 1974

Dr. Schweitzer

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/1251 — in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen,
- b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Juni 1974

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)
Vorsitzender

Dr. Schweitzer
Berichterstatter